



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Straftatbestände in der Notlage

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Problembereiche

- 1) Anwendbarkeit der **Straftatbestände des StGB** auf Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die Regeln zur Pandemiebekämpfung
- 2) Die Ausgestaltung der **Straftatbestände der Corona-Verordnungen** des Bundesrat
- 3) (Un-)Vereinbarkeit der Straftatbestände des Corona-Strafrechts mit den **Vorgaben des Legalitätsprinzips** (Art. 1 StGB)

(Nicht-)Anwendbarkeit der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs

- **Tötungs- und Körperverletzungsdelikte** (Art. 111 ff., 122 ff. StGB)
- **Verbreitung gefährlicher Krankheiten** (Art. 231 StGB)
- **Erschleichen von Corona-Beihilfen**
 - als Betrug (Art. 146 StGB)
 - Als Falschbeurkundung (Art. 251 StGB)

Straftatbestände des «Corona-Strafrecht»

➤ **Art. 23 SolidarbürgschaftsVO**

Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach dieser Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 verwendet.

➤ **Art. 10f Covid-VO 2**

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ...

² Mit Busse wird bestraft, wer ...

³ Folgende Verstöße können im Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken geahndet werden: ...

Fallbeispiele aus der Praxis

- In einer Filiale eines Supermarktes werden Waren zum Verkauf angeboten, bei denen es sich nicht um Waren des alltäglichen Bedarfs handelt (Elektroartikel, Spielsachen usw.)
(vgl. Bezirksgericht Baden vom 11.12.2020, ST.2020.122;
Bezirksgericht Dietikon vom 16.2.2021, GB200022)
- Eine Imbisstube verkauft ihre Waren im Take away. Die Gäste bleiben dort stehen und verzehren die Waren vor Ort.
- Ein Friseur schneidet Kunden die Haare im Freien auf dem Vorplatz zu seinem Geschäfts; zu anderen Kunden begibt er sich zu diesen nach Hause und schneidet die Haare dort im Garten der Kunden.

Das materiellstrafrechtliche Legalitätsprinzip (Art. 1 StGB)

«Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Strafe verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.»

Das Gesetzlichkeitsprinzip: «Tat, die das Gesetz unter Strafe stellt»

- Normalfall: **Kodifizierung in einem Gesetz im formelle Sinne**
- Ausnahmefälle:
 - **Verordnungen i.S. von Art. 185 Abs. 3 BV**
 - Wenn **nur Geldbussen** (Geldstrafe?) angedroht wird

Das Bestimmtheitsgebot: «Tat, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt»

Problembereiche

- Verwendung von **Blankettstrafnormen**

- **Verwendung weiter/interpretationsbedürftiger Begriffe**
 - Konkretisierung durch die Rechtsprechung?
 - Konkretisierung durch Erläuterungen des BAG und/oder Verlautbarungen auf Pressekonferenzen und/oder durch Medienmitteilungen?

- **Fortlaufende Veränderung der Verbotsmaterie**

Das Rückwirkungsverbot (Art. 2 StGB) bei Verschärfungen des Strafgesetzes

- Strafbar sind allein **Verhaltensweisen, die nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzes begangen** worden sind.

- Dies gilt auch für **Verschärfungen eines bestehenden Straftatbestandes**:
 - Taten, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind, werden nach der alten (milderer) Fassung beurteilt
 - Taten, die nach dem Inkrafttreten der schärferen Fassung begangen werden, werden nach dieser Fassung beurteilt.

Das Rückwirkungsverbot (Art. 2 StGB) bei Milderungen des Strafgesetzes

- **Straftaten, die nach der Milderung begangen werden**, sind nach der neuen (milderen) Fassung zu beurteilen.
- **Straftaten, die vor der Milderung begangen worden sind**, sind nach der neuen (milderen) Fassung zu beurteilen (sog. **lex mitior-Regelung**)
- Ausnahme von der lex mitior-Regelung: **Zeitgesetze**
- Rückausnahme:
 - Wenn es um die Beurteilung eines Falles geht, der während der vorgesehenen Geltungsdauer des Zeitgesetzes eine Abmilderung erfahren hat.
 - Ist die Abmilderung vorgenommen worden, nachdem der Fall bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist: Art. 388 Abs. 2 StGB

Erste Erfahrungen aus der Praxis

- Die Gerichte sehen die **Androhung von Freiheitsstrafen (und Geldstrafen) im Verordnungswege** als unzulässig an.
- Die Gerichte erachten die Strafnorm des **Art. 10f Covid-VO 2** als **nicht hinreichend bestimmt**.

Fazit

- **Die Straftatbestände des Kernstrafrechts (StGB) werden bei der Bekämpfung der Pandemie keine relevante Rolle spielen.**
- **Die Ahndung des Erschleichens von Corona-Beihilfen wird allenfalls über Art. 23 SolidarbürgschaftsVO erfolgen können**
- **Die Strafnormen der Covid-VO 2 sind rechtsstaatlich betrachtet höchst heikel**
 - Wegen eines Verstosses gegen das Gesetzlichkeitsprinzip
 - Wegen eines Verstosses gegen das Bestimmtheitsprinzips



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.